

Prüfungsbericht

Gesamtabschluss 2021
der Stadt Schleswig

Rechnungsprüfungsamt

Jens Buhs

11.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Prüfungsauftrag	3
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	4
4.1	Festlegung des Konsolidierungskreises und Art der Einbeziehung	4
4.2	Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse und Aggregation zum Summenabschluss	5
4.3	Konsolidierung des Summenabschlusses zum Gesamtabschluss	6
4.4	Gesamtanhang	11
5	Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtlagebericht.....	12
6	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	12

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Ein wesentliches Strukturelement der doppischen Haushaltswirtschaft stellt der Gesamtabschluss dar. Der Gesamtabschluss hat die Aufgabe, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde und ihrer Beteiligungsunternehmen als einheitliches Ganzes abzubilden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in den letzten Jahrzehnten immer mehr kommunale Aufgaben aus den Kernverwaltungen in öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen ausgelagert und organisatorisch bzw. rechtlich unterschiedlich weit verselbstständigt wurden. Der kommunale Einzelabschluss liefert dadurch nur noch ein sehr eingeschränktes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Gesamtabschluss soll das entstandene Informationsdefizit beheben und zur Verbesserung der Gesamtsteuerung der Gemeinde beitragen.

2 Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig hat gemäß § 93 Gemeindeordnung (GO) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss nach § 91 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres ihrer Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren (Gesamtabschluss). Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Ihm ist ein Gesamtlagebericht beizufügen. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Für die Prüfung und weitere Behandlung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts gelten die Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend (§ 93 Abs. 7 GO). Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Eine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages erfolgt nicht.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand dieser Prüfung war der Gesamtabchluss 2021 mit seinen Bestandteilen Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang sowie der beigegefügte Gesamtlagebericht. Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2021 wurden vom Bürgermeister am 07.10.2025 unterzeichnet. Die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte am gleichen Tage. Die gesetzliche Aufstellungsfrist gemäß § 93 Abs. 6 GO wurde somit nicht eingehalten.

Der Fachdienst Finanzen wurde bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 durch einen externen Berater unterstützt. Den Auftrag hat die Firma axians Public Consulting GmbH (PCO) erhalten.

Da eine Vollprüfung des Gesamtabchlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs nicht möglich war, hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Beschränkung der Prüfung vorgenommen. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Festlegung des Konsolidierungskreises und Art der Einbeziehung

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigten Aufgabenträger bzw. Beteiligungen der Gemeinde, die in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche Unternehmen zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Gemeinde“) bilden. Die Festlegung des Konsolidierungskreises und damit auch die Art der Einbeziehung (Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode) ist abhängig von dem Einfluss der Gemeinde auf das jeweilige Unternehmen. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist regelmäßig (jährlich in Rahmen der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses) zu überprüfen.

Gemäß § 93 Abs. 1 GO sind verbundene Unternehmen ab einer Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Aufgabenträger) in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Zu diesen Aufgabenträgern rechnen auch die Eigenbetriebe. Außerdem ist zu beachten, dass die Regelung bei Gesellschaften sowohl für eine unmittelbare Beteiligung (Tochtergesellschaft) wie auch für eine mittelbare Beteiligung (Enkelgesellschaft) gilt. Das bedeutet, dass die der Tochtergesellschaft zustehenden Stimmrechtsanteile in der Höhe der Gemeinde zugerechnet werden, wie sich das Anteilsverhältnis zwischen Tochtergesellschaft und Enkelgesellschaft verhält. Für diese Unternehmen wäre bei entsprechender Beteiligungshöhe eine Vollkonsolidierung vorzunehmen. Sind Gesellschaften der Gemeinde bereits verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, werden in diesen Fällen nicht die Einzelabschlüsse der Gesellschaften herangezogen. Einzubeziehen sind die jeweiligen Konzernabschlüsse, so dass die jeweiligen Tochtergesellschaften automatisch Teil des Gesamtabchlusses werden. Zum Konsolidierungskreis gehören gemäß § 93 Abs. 3 GO außerdem die Unternehmen, bei denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Firmenpolitik ausübt (assoziierte Unternehmen, Beteiligungsquote zwischen 20 und 50%). Für diese Unternehmen ist eine At-Equity-Bilanzierung vorzunehmen.

Soweit jedoch Aufgabenträger bzw. Beteiligungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, müssen sie nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 93 Abs. 2 und 3 letzter Satz GO). Hinweise zum unbestimmten Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in einem Praxisleitfaden zum Gesamtabchluss zur Verfügung gestellt. Wird von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht (Wahlrecht), sind gemäß § 93 Abs. 4 GO im Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der nicht konsolidierten Aufgabenträgern zu machen.

Der Konsolidierungskreis im Gesamtabchluss 2021 der Stadt Schleswig

Zwecks Festlegung des Konsolidierungskreises für den Gesamtabchluss 2021 wurden die Beteiligungsverhältnisse der Stadt Schleswig analysiert. Die für diesen Gesamtabchluss relevante Beteiligungsstruktur wird in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Innerhalb dieser Struktur stellen die Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH mit ihren Beteiligungen aus Töchter- und Enkelgesellschaften ein eigenständiges konzernrechnungslegungspflichtiges Konstrukt dar: den Konzern Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Eigenbetriebe Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung und Schleswiger Stadtwerke Umweltdienste, der Konzern Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH sowie die Schleswiger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH aufgrund der bestehenden Beteiligungsverhältnisse als verbundene Unternehmen in den Vollkonsolidierungskreis einzubeziehen sind. Um den Aufstellungsaufwand für den Gesamtabchluss in Grenzen zu halten, hat man sich dazu entschlossen, vom eingeräumten Wahlrecht Gebrauch zu machen, und Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Die erforderliche Feststellung erfolgte auf Basis der Jahresabschlusswerte aus den Einzelabschlüssen

2021 der relevanten Unternehmen. Danach müssen der Eigenbetrieb Schleswiger Umweltdienste und die Schleswiger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

In den Gesamtabchluss 2021 der Stadt Schleswig werden im Rahmen der Vollkonsolidierung somit der Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung sowie der Konzern Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH einbezogen. Assoziierte Unternehmen, die im Rahmen der Teilkonsolidierung in den Gesamtabchluss 2021 der Stadt Schleswig einzubeziehen wären, ergeben sich nicht aus der Beteiligungsstruktur. Der Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2021 der Stadt Schleswig entspricht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Vereinheitlichung der Einzelabschlüsse und Aggregation zum Summenabschluss

Der Gesamtabchluss hat die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Gemeinde und die einzubeziehenden Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit bilden. Beim Gesamtabchluss handelt es sich um kein eigenständiges Rechenwerk. Stattdessen entsteht der Gesamtabchluss durch Anpassungsbuchungen auf der Grundlage der jeweiligen Einzelabschlüsse. Aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften für die Einzelabschlüsse aller Konzernbeteiligten müssen diese vereinheitlicht werden, damit ein vergleichbarer Gesamtabchluss erstellt werden kann. Die maßgebenden Grundsätze ergeben sich aus den für die Konzernmutter „Stadt Schleswig“ geltenden Rechnungslegungsvorschriften (GO, GemHVO).

Abweichend von den Konzernrechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sieht das schleswig-holsteinische Haushaltsrecht keine Vereinheitlichung von Ansatz, Ausweis und Bewertung der in den Gesamtabchluss zu übernehmenden Vermögensgegenstände und Schulden vor. Ebenso wird auf eine Neubewertung verzichtet. Berücksichtigt werden die jeweiligen Buchwerte aus den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger. Verpflichtend ist jedoch die Vereinheitlichung der Stichtage auf den 31.12. und die Mindestgliederung von Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung.

Die Umsetzung beim Gesamtabchluss der Stadt Schleswig

Die Jahresabschlüsse 2021 der in den Gesamtabchluss 2021 der Stadt Schleswig einzubeziehenden Aufgabenträger Konzern Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH und Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Schleswig wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schleswig geprüft. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse findet in diesem Rahmen nicht statt.

In den Gesamtabchluss 2021 einzubeziehende Jahresabschlüsse

	Bilanzsumme	Jahresergebnis	Beschlussvorlage Ratsversammlung
Stadt Schleswig	170.210.166,39 €	529.848,22 €	25.09.2023 (VO/2023/129)
Konzern Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH	104.072.036,59 €	541.934,52 €	24.04.2023 (VO/2023/026)
Schleswiger Stadtwerke Ab- wasserentsorgung	75.673.295,49 €	176.087,05 €	07.11.2022 (VO/2022/121)

Maßgebender Stichtag des Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Schleswig ist der 31.12.2021. Beide in den Gesamtabchluss einzubeziehende Aufgabenträger haben keine abweichenden Stichtage für ihre

Einzelabschlüsse. Eine Anpassung war somit nicht erforderlich. Die Minimalanforderungen an die Gliederung ergeben sich für die Gesamtbilanz aus § 48 GemHVO und für die Gesamtergebnisrechnung aus § 45 GemHVO. Diese Gliederungen weichen von den Regelungen des Handelsrechts ab. Vor diesem Hintergrund waren einige Umgliederungen bei den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger vorzunehmen. Nach der Überleitung in das maßgebliche Gliederungssystem wurden die Einzelbilanzen sowie die Einzelergebnisrechnungen bzw. GuV's zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung aufaddiert. Summenbilanz und Summenergebnisrechnung entsprechen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

4.3 Konsolidierung des Summenabschlusses zum Gesamtabchluss

Im Gesamtabchluss hat die Stadt die eigene Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage und die ihrer Aufgabenträger so darzustellen, als würde es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln. Zu diesem Zweck sind alle internen Verflechtungen in der Summenbilanz und in der Summenergebnisrechnung durch Konsolidierungsmaßnahmen zu beseitigen. Für die Auswahl der richtigen Konsolidierungsmethode und den damit verbundenen Aufwand ist die Art der Einbeziehung von Aufgabenträgern ausschlaggebend. Die stärkste Form der Einbeziehung stellt die Vollkonsolidierung dar und betrifft die verbundenen Unternehmen. Bei den assoziierten Unternehmen kommt die Equity-Methode (Teilkonsolidierung) zur Anwendung. Die Festlegung des Konsolidierungskreises beim „Konzern Stadt Schleswig“ hat ergeben, dass mit dem Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung und dem Konzern Schleswiger Kommunalbetriebe GmbH zwei verbundene Unternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss 2021 einzubeziehen sind. Assoziierte Unternehmen für eine Teilkonsolidierung ergeben sich nach der aktuellen Beteiligungsstruktur nicht. Die vorzunehmende Vollkonsolidierung vollzieht sich in vier Schritten:

1. Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung werden konzerninterne Kapitalverflechtungen beseitigt. Die durch die Addition der Bilanzposten der Einzelabschlüsse entwickelte Summenbilanz enthält auf der Aktivseite die aus der Bilanz der Stadt Schleswig einbezogenen Beteiligungsbuchwerte der Konzerntöchter und auf der Passivseite das eingebrachte Eigenkapital der Konzernmutter aus den Abschlüssen der Konzerntöchter. Da die Beteiligungsbuchwerte bereits das Saldo aus Vermögen und Schulden der in den Gesamtabchluss eingezogenen verbundenen Unternehmen darstellen, führt die Hinzurechnung des Eigenkapitals der Tochterorganisationen zu einer doppelten Erfassung des Eigenkapitals. Vor diesem Hintergrund wird zur Berichtigung der Summenbilanz nach der in Schleswig-Holstein anzuwendenden Buchwertmethode (§ 53 GemHVO) zunächst das Eigenkapital der Tochterunternehmen mit dem bei der Konzernmutter bilanzierten Buchwerten der Beteiligungen (Finanzanlage) verrechnet. Ein sich aus der Verrechnung ergebender Unterschiedsbetrag ist gesondert auszuweisen. Ein Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite wäre als Geschäfts- oder Firmenwert und ein Unterschiedsbetrag auf der Passivseite wäre als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Abweichend von der handelsrechtlichen Regelung erfolgt keine Abschreibung bzw. Auflösung des Unterschiedsbetrages.

In entsprechender Anwendung des § 301 Abs. 2 HGB hat die Kapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des jeweiligen Tochterunternehmens zu erfolgen und ist mit diesen Werten in den Folgejahren fortzuführen. Maßgebender Zeitpunkt für die Erstkonsolidierung beim Konzern Stadt Schleswig war der Beginn des Konzerngeschäftsjahres zum 01.01.2019. Herangezogen wurden die Werte aus den Einzelabschlüssen der verbundenen Unternehmen zum 31.12.2018. Als Ergebnis der Erstkonsolidierung ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 14.262.972,72 €.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 durchzuführende Folgekonsolidierung korrekt erfolgt ist. So wurden sämtliche Konsolidierungsbuchungen der Vorjahre,

beginnend mit der Erstkonsolidierung sowie alle bis zum Vorjahr vorgenommenen Folgekonsolidierungen jeweils nachgeholt. Im nächsten Schritt erfolgte die erforderliche Eliminierung der im Haushaltsjahr 2021 vorgenommenen Aufstockung des Eigenkapitals bei der Schleswiger Stadtwerke GmbH in Höhe von 150.000 €. Dieser Vorgang hat auf städtischer Seite zu einer Zuschreibung beim Beteiligungswert und auf Seiten des Aufgabenträgers Konzern Kommunalbetriebe GmbH zu einer Erhöhung des Eigenkapitals geführt. Da sich die Einlage und das neu eingezahlte Eigenkapital in gleicher Höhe gegenüberstehen, hat sich keine Veränderung des Unterschiedsbetrages ergeben.

Alle weiteren eingetretenen Veränderungen in den Kapitalpositionen wurden als konzernrelevante Veränderungen nicht konsolidiert. Hierzu zählte insbesondere der Ausweis des wirtschaftlichen Erfolgs der Aufgabenträger in der Bilanzposition Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag und deren Wirkung auf die Ergebnisrücklage.

2. Schuldenkonsolidierung

Aus der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit folgt, dass Schuldbeziehungen nur gegenüber konzernfremden Dritten bestehen können. Vor diesem Hintergrund sind alle Rechtsbeziehungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen untereinander und dieser Aufgabenträger mit der Konzernmutter Stadt Schleswig zu bereinigen, soweit diese Forderungs- oder Verbindlichkeitscharakter besitzen.

Für die Umsetzung der Schuldenkonsolidierung sieht das Haushaltsrecht Vereinfachungen vor. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit kann in entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Bestimmungen auf eine Eliminierung von Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind (§ 53 Absatz 2 1. Halbsatz GemHVO i.V.m. § 303 Absatz 2 HGB). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch in der Summe alle zu konsolidierende Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung bleiben müssen. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses 2021 der Stadt Schleswig kein Gebrauch gemacht. Genutzt wurde dagegen die Möglichkeit nach § 53 Abs. 4 GemHVO. Danach kann unterstellt werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Eine Saldenabstimmung zwischen den verbundenen Unternehmen und der Stadt war auf diese Weise entbehrlich.

Im Rahmen der durchgeführten Schuldenkonsolidierung wurden Schuldbeziehungen mit einem Gesamtwert von 8.917.647,00 € eliminiert. Mit 6.764.098,34 € (entspricht rd. 76%) entfällt der größte Anteil auf geleistete Investitionszuschüsse der Stadt an seine Aufgabenträger, die mit den korrespondierenden Passiva (Sonderposten) der einbezogenen verbundenen Unternehmen verrechnet wurden.

3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Konzerninterne Verflechtungen sind nicht nur in der Summenbilanz abgebildet. Aus den bestehenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern resultieren Erträge auf der einen Seite und entsprechenden Aufwendungen auf der anderen Seite. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit „Konzern Stadt Schleswig“ kann es jedoch nur Erträge und Aufwendungen mit konzernfremden Dritten geben. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen dieses Konsolidierungsschritts die Summenergebnisrechnung um konzerninterne Umsätze zu bereinigen und in die konsolidierte Gesamtergebnisrechnung zu überführen. Die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträgern resultierenden Erträge sind mit den entsprechenden Aufwendungen zu verrechnen (§ 53 Absatz 2 1. Halbsatz GemHVO i.V.m. § 305 HGB). Soweit die Lieferungen

und Leistungen des leistenden Betriebs beim empfangenden Aufgabenträger zu einer Aktivierung im Anlagevermögen geführt haben, sind die Umsatzerlöse in die Position „aktivierte Eigenleistungen“ zu überführen. Bei einer Aktivierung im Umlaufvermögen werden die Umsatzerlöse in die Position „Bestandsveränderungen“ überführt.

Gemäß § 53 Abs. 6 GemHVO kann in Abweichung zur handelsrechtlichen Regelung unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Von dieser als Wahlrecht ausgestaltete Regelung wurde Gebrauch gemacht. Eine weitere Vereinfachung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 305 Abs. 2 HGB. Aufwendungen und Erträge brauchen nicht weggelassen zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Von dieser Vereinfachung wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung für den Gesamtabchluss 2021 der Stadt Schleswig wurden insgesamt Aufwendungen und Erträge von jeweils 6.542.524,45 € ergebnisneutral eliminiert.

4. Zwischenergebniseliminierung

Dieser Konsolidierungsschritt ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung der handelsrechtlichen Regelung des § 304 HGB (§ 53 Absatz 2 1. Halbsatz GemHVO). Danach sind die Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen und Leistungen zwischen den in den kommunalen Gesamtabchluss einbezogenen verbundenen Unternehmen und der Stadt Schleswig beruhen, so anzusetzen, wie dies in einem einheitlichen Unternehmen der Fall wäre. Aus diesem Grunde ist das Ergebnis des „Konzerns Stadt Schleswig“ um die Gewinne und Verluste aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr zwischen den Aufgabenträgern innerhalb des Konsolidierungskreises, sog. Zwischenergebnisse, zu bereinigen. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit sind diese Zwischenergebnisse nicht realisiert worden.

Auch dieser Konsolidierungsschritt wird durch das schleswig-holsteinische Haushaltsrecht wesentlich vereinfacht. Die Anwendung von § 304 Absatz 1 HGB kann auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden (§ 53 Abs. 5 GemHVO). Von dieser als Wahlrecht ausgestaltete Regelung wurde Gebrauch gemacht. Eine weitere Vereinfachung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 304 Abs. 2 HGB. Danach braucht eine Zwischenergebniseliminierung nicht angewendet zu werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch in der Summe alle zu konsolidierende Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung bleiben müssen. Entsprechende Transaktionen fanden im Jahr 2021 allerdings nicht statt.

Die Umsetzung der Vollkonsolidierung bei der Stadt Schleswig – zusammenfassende Beurteilung

Die Vollkonsolidierung ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Das Ergebnis (Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung) wird nachfolgend dargestellt:

Gesamtbilanz zum 31.12.2021

AKTIVA		31.12.2020	31.12.2021
1	Anlagevermögen	233.698.706,79 €	243.921.008,41 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.173.326,74 €	1.052.901,94 €
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert	20.000,00 €	0,00 €
1.1.2	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.153.326,74 €	1.052.901,94 €
1.2	Sachanlagen	219.809.812,54 €	230.554.734,08 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	4.495.563,05 €	4.377.800,54 €
1.2.1.2	Ackerland	1.298.266,27 €	1.298.266,27 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	384.825,06 €	401.183,77 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.172.822,28 €	6.086.713,50 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.072.770,52 €	4.293.631,83 €
1.2.2.2	Schulen	27.132.263,03 €	27.201.837,69 €
1.2.2.3	Wohnbauten	598.567,59 €	585.183,22 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	26.749.503,09 €	30.301.745,86 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.784.149,45 €	2.780.111,38 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.801.189,81 €	1.766.497,66 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	63.354.206,12 €	62.302.422,97 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.244.438,17 €	18.284.781,05 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	37.244.251,10 €	38.557.808,33 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	17.152,24 €	16.598,95 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	205.711,69 €	198.537,84 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.834.134,89 €	2.727.234,74 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.994.750,55 €	5.615.197,67 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.425.247,63 €	23.759.180,81 €
1.3	Finanzanlagen	12.715.567,51 €	12.313.372,39 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	5.678.346,02 €	5.678.346,02 €
1.3.2	Beteiligungen	1.804.857,18 €	2.019.523,10 €
1.3.3	Sondervermögen	1.756.307,55 €	1.714.971,38 €
1.3.4	Ausleihungen		
1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	3.361.960,97 €	2.791.894,06 €
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	114.095,79 €	108.637,83 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
2	Umlaufvermögen	49.569.427,34 €	56.522.429,39 €
2.1	Vorräte	10.881.886,67 €	14.070.992,49 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.811.445,50 €	3.925.404,62 €
2.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	9.066.971,70 €	10.141.826,22 €
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	3.469,47 €	3.761,65 €
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.462.217,11 €	22.685.990,65 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	316.938,18 €	317.348,62 €
2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.955.299,47 €	3.219.820,38 €
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	12.000.359,01 €	13.268.834,85 €
2.2.4	Sonstige Privatrechtliche Forderungen	2.171.908,92 €	1.632.755,41 €
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	4.017.711,53 €	4.247.231,39 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	17.225.323,56 €	19.765.446,25 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.939.570,22 €	3.092.304,53 €
	Bilanzsumme AKTIVA	286.207.704,35 €	303.535.742,33 €

PASSIVA		31.12.2020	31.12.2021
1	Eigenkapital	87.463.088,47 €	87.981.481,52 €
1.1	Allgemeine Rücklage	60.696.922,15 €	61.048.964,71 €
1.2	Sonderrücklage	30.000,00 €	67.500,00 €
1.3	Ergebnisrücklage	11.117.884,36 €	10.094.410,48 €
1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag bzw. -überschuss	-83.883,98 €	2.262.529,57 €
1.5	Gesamtjahresüberschuss	1.439.193,22 €	245.104,04 €
1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00 €	0,00 €
1.7	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.8	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	14.262.972,72 €	14.262.972,72 €
2	Sonderposten	87.352.127,46 €	86.442.254,95 €
2.1	für aufzulösende Zuschüsse	14.056.641,25 €	13.676.965,98 €
2.2	für aufzulösende Zuweisungen	23.804.215,86 €	23.457.006,36 €
2.3	für Beiträge		
2.3.1	aufzulösende Beiträge	26.082.920,83 €	25.713.063,17 €
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	14.317.403,33 €	14.317.403,33 €
2.4	für Gebührenausschlag	2.064.958,87 €	2.464.075,59 €
2.5	für Treuhandvermögen	1.482.823,07 €	1.441.486,90 €
2.6	für Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €
2.7	Sonstige Sonderposten	5.543.164,25 €	5.372.253,62 €
3	Rückstellungen	28.765.205,45 €	30.957.908,98 €
3.1	Pensionsrückstellungen	17.456.967,00 €	17.625.369,00 €
3.2	Beihilferückstellungen	2.344.783,01 €	2.337.765,27 €
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	72.783,26 €	79.647,37 €
3.4	Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €
3.5	Altlastenrückstellungen	2.648.027,64 €	4.245.027,64 €
3.6	Steuerrückstellungen	252.106,43 €	218.291,18 €
3.7	Verfahrensrückstellungen	45.289,42 €	23.638,87 €
3.8	Finanzausgleichsrückstellung	0,00 €	58.700,00 €
3.9	Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
3.10	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €
3.11	Sonstige andere Rückstellungen	5.945.248,69 €	6.369.469,65 €
4	Verbindlichkeiten	82.568.780,05 €	98.100.067,67 €
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	5.971.313,73 €	772.956,00 €
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	51.832.764,16 €	67.510.312,79 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	3.000.000,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.131.193,45 €	19.932.302,61 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	8.633.508,71 €	9.884.496,27 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	58.502,92 €	54.029,21 €
Bilanzsumme PASSIVA		286.207.704,35 €	303.535.742,33 €

Gesamtergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2021

		Ergebnis Haushaltsjahr 2020	Ergebnis Haushaltsjahr 2021
1	Steuern und ähnliche Abgaben	27.822.633,17 €	31.780.166,24 €
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.808.844,08 €	23.760.018,05 €
3	Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.545.736,30 €	10.268.286,13 €
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	80.426.546,65 €	83.696.862,08 €
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.330.315,88 €	6.476.801,80 €
7	Sonstige Erträge	5.112.132,63 €	4.237.727,63 €
8	Aktiviert Eigenleistungen	664.710,18 €	649.102,15 €
9	Bestandsveränderungen	1.264.341,88 €	830.030,03 €
10	Ordentliche Gesamterträge	145.975.260,77 €	161.698.994,11 €
11	Personalaufwendungen	22.476.235,54 €	21.837.096,22 €
12	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80.701.736,60 €	89.975.900,56 €
	Bilanzielle Abschreibungen	9.876.042,95 €	10.245.451,55 €
15	Transferaufwendungen	16.151.605,81 €	23.700.225,74 €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.039.282,69 €	15.486.221,59 €
17	Ordentliche Aufwendungen	144.244.903,59 €	161.244.895,66 €
18	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.730.357,18 €	454.098,45 €
19	Finanzerträge	526.615,97 €	530.194,58 €
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	817.779,93 €	739.188,99 €
21	Gesamtfinanzergebnis	-291.163,96 €	-208.994,41 €
22	Gesamtjahresüberschuss	1.439.193,22 €	245.104,04 €

4.4 Gesamtanhang

Der Gesamtanhang gehört neben der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz zu einem Pflichtbestandteil des Gesamtabchlusses (§ 93 Abs. 1 GO). Aufgabe des Gesamtanhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Gesamtanhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Gesamtanhang ergeben sich aus § 53 Abs. 7 GemHVO. Danach finden, soweit die Eigenart des Gesamtabchlusses keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, § 51 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 bis 3 und 5 GemHVO entsprechende Anwendung. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Posten der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Gesamtanhang verschiedene Anlagen beizufügen (Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel sowie eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für

den Gesamtabchluss hat im Gesamtanhang zu erfolgen. Aus § 93 Abs. 4 GO ergibt sich überdies die Verpflichtung, dem Gesamtanhang Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, die aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen wurden, anzufügen.

Feststellung zum Gesamtanhang

Die Aufgabenträger Schleswiger Stadtwerke Umweltdienste und Schleswiger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH wurden wegen ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in den Gesamtabchluss einbezogen (siehe Ziffer 4.1 des Schlussberichts). Angaben zu den Jahresabschlüssen dieser Aufgabenträger enthält der Gesamtanhang jedoch nicht.

5 Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtlagebericht

Gemäß § 93 Abs. 1 letzter Satz GO ist dem Gesamtabchluss ein Gesamtlagebericht beizufügen. Der Gesamtlagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Gesamtabchluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage des Konzerns erkennen lässt. Die Anforderungen an den Gesamtlagebericht ergeben sich aus § 53 Abs. 7 GemHVO. Danach findet, soweit die Eigenart des Gesamtabchlusses keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, § 52 GemHVO entsprechende Anwendung.

Der Gesamtlagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben. Dies muss aus der Perspektive des Konzerns erfolgen. So dürfen die Chancen und Risiken der Aufgabenträger und der Stadt nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

Der Gesamtlagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Stadt bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei. Der Bürgermeister hat ihn unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage mit ihren Chancen und Risiken ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes für das Geschäftsjahr 2021 plausibel und zutreffend. Die Ausführungen zur künftigen Entwicklung basieren auf dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse von Stadt und einbezogenen Aufgabenträgern. Vor dem Hintergrund des Zeitablaufs liefern diese Ausführungen zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Gesamtlageberichts nur ein eingeschränktes Bild.

6 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 93 Abs. 7 GO i.V.m. § 92 GO die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2021 sowie des Gesamtlageberichts 2021 des Konzerns Stadt Schleswig durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Gesamtabchluss 2021 ordnungsgemäß aus den Einzelabschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet wurde. Der Gesamtabchluss 2021 sowie der Gesamtlagebericht 2021

vermitteln insgesamt unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (GO, GemHVO) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Schleswig.

Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Gesamtabchluss 2021 gemäß § 93 Abs. 7 GO i.V.m. § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. Eine Beschlussfassung über das Gesamtjahresergebnis des Konzerns erfolgt nicht.